

gebenen Arbeitsrechtsverhältnis stehen, ist unzulässig. Besteht ein solcher Zusammenhang nicht, darf die Beurteilung auch keine Aussagen in Form der sogenannten Fehlanzeige enthalten.

III.

Die verfahrensmäßige Behandlung von Streitfällen über den Inhalt von Abschlußbeurteilungen

9. Das gerichtliche Verfahren in einem Streitfall über den Inhalt der Abschlußbeurteilung wird durch die Klage (Einspruch) beim Kreisgericht, Kammer für Arbeitsrechtssachen, eingeleitet. Ihm muß die Beratung und Beschlußfassung der Konfliktkommission vorausgegangen sein, wenn diese im Betrieb besteht und angerufen werden mußte. Der Werk tätige soll angeben, welche Teile der Abschlußbeurteilung aus welchen Gründen beanstandet werden.
10. Der Einspruch gegen eine Abschlußbeurteilung muß nicht innerhalb einer bestimmten Frist erhoben werden. Für Einsprüche ist jedoch dort eine zeitliche Grenze zu ziehen, wo die Rechtsstellung des Werk tätigen durch die inhaltlich nicht mit dem Gesetz übereinstimmende Abschlußbeurteilung nicht mehr beeinträchtigt ist. Im allgemeinen wird die Rechtsstellung des Werk tätigen dann nicht mehr beeinträchtigt, wenn er zwischenzeitlich bereits von einem anderen Betrieb abschließend beurteilt wurde bzw. der andere Betrieb wegen der inzwischen vorliegenden längeren Beschäftigungsdauer in der Lage ist, den Werk tätigen selbständig abschließend zu beurteilen. In diesen Fällen wird es nicht mehr auf den Inhalt der früheren Beurteilung ankommen. Ein dennoch erhobener Einspruch ist als unzulässige Rechtsausübung anzusehen, wenn nicht der Werk tätige auf ein besonderes rechtliches Interesse verweisen kann.
11. Wenn mit dem Einspruch die Korrektur einer Abschlußbeurteilung gefordert wird, stellt das Gericht fest, ob und inwieweit die Beanstandung berechtigt ist. Im Interesse einer schnellen Verfahrensdurchführung sind alle Möglichkeiten des § 23 Abs. 2 AGO zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu nutzen.

Das Protokoll der mündlichen Verhandlung soll die Feststellungen des Gerichts zu den beanstandeten Teilen der Beurteilung enthalten, wie sie sich aus der Sachverhaltsaufklärung ergeben.
12. Entsprechend den getroffenen Feststellungen hat das Gericht auf eine freiwillige Änderung der zu korrigierenden Teile der Abschlußbeurteilung hinzuwirken.

Die Einigung der Parteien über vorzunehmende Neuformulierungen ist als Grundlage für die dem Werk tätigen vom Betrieb auszuhändigende geänderte Fassung der Beurteilung gemäß § 41 AGO durch Beschluß zu bestätigen.
13. Einigen sich die Parteien über den Inhalt der Abschlußbeurteilung nicht, so hat das Gericht durch Urteil darüber zu entscheiden, ob bzw. inwieweit die Beurteilung zu korrigieren ist.

- a) Entspricht die Abschlußbeurteilung dem Gesetz, ist die Klage (Einspruch) zurückzuweisen.
- b) Ist die Abschlußbeurteilung zu korrigieren, so verpflichtet das Gericht den Betrieb, unter Beibehaltung der nicht beanstandeten Teile, eine neue Beurteilung anzufertigen. Die erforderlichen Korrekturen sind inhaltlich im Urteils tenor aufzunehmen.

14. Die Verpflichtung des Betriebes zur Korrektur der Abschlußbeurteilung ist erst dann erfüllt, wenn alle Veränderungen entsprechend den Festlegungen im Urteils tenor oder Beschluß gemäß § 41 AGO vorgenommen worden sind.

Erfüllt ein Betrieb die Verpflichtung aus einem Urteil oder Einigungsbeschluß nicht oder nicht vollständig binnen 10 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung (§ 53 Abs. 1 AGO), kann er nach Androhung durch eine Ordnungsstrafe zur Erfüllung des Vollstreckungstitels angehalten werden (§ 56 Abs. 1 AGO).

Vor Ausspruch einer Ordnungsstrafe sollen in mündlicher Verhandlung die Umstände der Nichterfüllung erörtert werden.

IV.

Grundsätze für die gerichtliche Tätigkeit in anderen Streitfällen über Abschlußbeurteilungen

15. Die Anfertigung einer Abschlußbeurteilung und ihre Bekanntgabe an den Werk tätigen sind Pflichten des Betriebes, denen er ohne Zutun des Werk tätigen nachkommen muß. Demgegenüber ist die Mitteilung des Zeitpunktes, zu dem die Abschlußbeurteilung benötigt wird, wenn dieser vor dem Ende des Arbeitsrechtsverhältnisses liegt, und die Forderung auf Aushändigung der Abschlußbeurteilung Sache des Werk tätigen. Er muß sich deswegen an den Betriebsleiter oder den zuständigen leitenden Mitarbeiter entsprechend der dafür bestehenden betrieblichen Ordnung wenden.
16. Der Betrieb muß die Beurteilung rechtzeitig bekanntgeben und gegebenenfalls auch aushändigen. Das ist — abgesehen von fristlosen Entlassungen — spätestens der Tag des Ausscheidens des Werk tätigen aus dem Betrieb. Der Werk tätige kann aus triftigen Gründen verlangen, daß ihm die Beurteilung noch vor dem Tag des Ausscheidens aus dem Betrieb zur Kenntnis gebracht und ausgehändigt wird. Einem solchen begründeten Ansinnen muß der Betrieb nachkommen. Ihm muß jedoch eine angemessene Zeit zugestanden werden, um die Beurteilung anfertigen und im Kollektiv beraten zu können.

Der Werk tätige muß sich wegen der genannten Ansprüche zunächst an den Betrieb wenden. Erst wenn der Betrieb den berechtigten Forderungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Konfliktkommission bzw. das Gericht angerufen werden.
17. Je nach dem Antrag des Werk tätigen kann das Gericht den Betrieb verpflichten, innerhalb bestimmter Fristen eine Abschlußbeurteilung anzufertigen, dem Werk tätigen zur Kenntnis zu geben bzw. aus-